

§. 20.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung, vorausgesetzt, daß gegen des Lehrers moralische und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

§. 21.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

Die auf besondern Rechtmitteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet den öffentlichen Lehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

§. 22.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Vertheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

§. 23.

Ueber das Kirchen- und Schulpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§. 24.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die zyngetische oder unentzgetische Aufhebung und Abidbarkeit der Grundlasten, insbesondere auch der Zehenten und Bannrechte ergeht ein besonderes Gesetz.

Es soll socian kein Grundstück mit einer unabidbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 25.

Jeder Unterdänigkeit- und Hdrigkeitverband hört für immer auf.